

## **Antrag**

**der Abgeordneten Hansjörg Schmidt, Gabi Dobusch, Clarissa Herbst,  
Jan Koltze, Gulfam Malik, Alexander Mohrenberg, Arne Platzbecker,  
Markus Schreiber, Philine Sturzenbecher (SPD) und Fraktion**

**und**

**der Abgeordneten Zohra Mojadeddi, Rosa Domm, Olaf Duge, Gerrit Fuß,  
Dominik Lorenzen, Johannes Alexander Müller, Andrea Nunne, Lisa Maria Otte,  
Dr. Miriam Putz, Dr. Gudrun Schittek, Ulrike Sparr (GRÜNE) und Fraktion**

**zu Drs. 22/3733**

**Betr.: Situation der Soloselbstständigen beim Härtefallfonds in den Blick  
nehmen**

Hamburg hat sich im Zuge der Bund-Länder-Abstimmungen mehrfach für eine bessere Berücksichtigung der persönlichen Situation von Kleinunternehmerinnen und -unternehmern sowie Soloselbstständigen stark gemacht und sich zum Beispiel wiederholt für eine bundeseinheitliche Einführung eines Unternehmerlohns im Rahmen der Bundeshilfen eingesetzt (sowohl auf der Ebene der Wirtschafts- als auch der Finanzministerkonferenz).

Die CDU-geführte Bundesregierung hat demgegenüber argumentiert, dass eine Beschränkung der Bundeshilfen auf die betrieblichen Kosten insbesondere sicherstellen sollte, dass Leistungen nicht dupliziert und ein zeit- und kostenintensiver Abgleich zwischen verschiedenen Bewilligungsstellen vermieden wird. Mit dem „Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2“ (Sozialschutz-Paket) wurde unter anderem der Zugang zur Grundsicherung nach dem SGB II für Arbeitssuchende vorübergehend wesentlich vereinfacht. So wird temporär unter anderem weitestgehend auf eine Vermögensprüfung verzichtet und die tatsächliche Höhe der Wohnkosten anerkannt. Davon können, so führt die Bundesregierung aus, auch Selbstständige profitieren, sofern ihr Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist.

Im Zuge der Überbrückungshilfe III wurde nunmehr auch auf Drängen der Länder die sogenannte Neustarthilfe für Soloselbstständige eingeführt. Von Corona betroffene Soloselbstständige erhalten einen einmaligen Betriebskostenzuschuss für den Zeitraum Januar bis Juni 2021. Die Förderhöhe beträgt bis zu 50 Prozent eines sechsmonatigen Referenzumsatzes, der auf Basis des Jahresumsatzes 2019 berechnet wird. Es werden maximal 7.500 Euro, also bis zu 1.250 Euro monatlich, ausgezahlt. Soloselbstständige können außerdem zusätzlich zur Deckung privater Kosten die Grundsicherung beantragen. Von Corona betroffene Kleinstunternehmer haben die Möglichkeit, die Überbrückungshilfe III zu beantragen. Auch sie können zusätzlich zur Deckung privater Kosten daneben die Grundsicherung in Anspruch nehmen.

Einige Länder hatten – bezogen auf vorherige Bundeshilfen – teilweise einen Unternehmerlohn aus eigenen Mitteln „draufgesattelt“ – dieses aber überwiegend aufgrund der verbesserten Hilfsstruktur mit der Überbrückungshilfe III nicht fortgesetzt. Denn: Aufgrund diverser Verrechnungsthematiken der Hilfen untereinander könnte es dann

zu einer ungewollten Substitution von Bundes- durch Landesmittel kommen. Ein positiver Einfluss ist für die betroffenen Hilfeempfänger daher nicht sicher vorausgesetzt.

Vor diesem Hintergrund ist es – soweit nicht ein grundsätzliches und abgestimmtes Umdenken zum Unternehmerlohn auf Bundesebene einsetzt – zielführender, den auch auf Hamburger Ebene in Vorbereitung befindlichen Härtefallfonds so auszugestalten, dass er insbesondere die – in Drs. 22/3733 richtigerweise adressierten, aber vom Hamburger Senat von Beginn der Corona-Krise an auch bedachten – Bedarfe der Soloselbstständigen besonders in den Blick nimmt. Ähnlich wie bei der Neustarthilfe muss für diese auch ein Direktantrag (ohne prüfende Dritte) möglich sein. Soweit Soloselbstständige bei den Hilfen (November-, Dezember-, Überbrückungshilfe II und III sowie Neustarthilfe) leer ausgegangen sind, muss eine einzelfallorientierte Härtefallprüfung bei existenzbedrohender Notlage und fehlenden anderweitigen Hilfsmöglichkeiten auch Soloselbstständigen Hilfe gewähren können.

**Die Bürgerschaft möge daher beschließen,**

**Der Senat wird ersucht,**

ausgehend von den Bund-Länder-Vereinbarungen sehr zeitnah einen Hamburger Corona-Härtefallfonds verbunden mit einer Direktantragsmöglichkeit für Härtefallanträge von Soloselbstständigen aufzulegen, um entstandene Hilfslücken für diese in der Corona-Krise besonders Betroffenen angemessen schließen zu können.